



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

UMWELTSCHADENSRECHT ÜBERBLICK UND ROLLE DER NATURSCHUTZVERBÄNDE

Rostocker Naturschutztag

28.01.2017

Gliederung

- I. Umweltschadensrecht – Überblick
- II. Biodiversitätsschäden im Sinne des § 19 BNatSchG
- III. Rolle der Naturschutzverbände



I. UMWELTSCHADENSRECHT – KURZE EINFÜHRUNG

Anwendungsbereich

1. Zeitlicher Anwendungsbereich
§ 13 USchadG: Stichtag: 30. April 2007, Verjährungsregel 30 Jahre
2. Sachlicher Anwendungsbereich
 - **§ 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG:** Umweltschäden und unmittelbare Gefahr von Umweltschäden verursacht durch Tätigkeit nach Anlage I

Umweltschaden (§ 2 Nr. 1 USchadG):

- a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, → **Biodiversitätsschäden**
 - b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;
- **§ 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG:** Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat
→ **Biodiversitätsschäden**
 - § 3 Abs. 3-5 i.V.m. Anlagen 2 und 3 USchadG (keine Anwendung)



I. UMWELTSCHADENSRECHT – KURZE EINFÜHRUNG

Anwendungsbereich

Umweltschaden

Tätigkeit nach Anlage 1	Schuldhaftes Handeln
➤ Biodiversität	➤ Biodiversität
➤ Wasser	
➤ Boden	



I. UMWELTSCHADENSRECHT – KURZE EINFÜHRUNG

Anwendungsbereich

3. Subsidiarität, § 1 USchadG

„Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.“

- BBodSchG: (+)
- WasserR: (-)
- NatSchR?

VG Schleswig, Urteil v. 20.09.2012, Az. 6 A 186/11 (nicht rechtskräftig)



I. UMWELTSCHADENSRECHT – KURZE EINFÜHRUNG

Akteure des Umweltschadensrechts

1. Verantwortlicher (des Umweltschadens)
 - § 4 USchadG: Information
 - § 5 USchadG: Gefahrenabwehr
 - Sanierung
 - § 6 USchadG: Umweltschaden eingetreten:
 1. erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergreifen
 2. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (§ 8) ergreifen
 - § 8 Abs. 1 USchadG: erforderliche Sanierungsmaßnahmen ermitteln und vorlegen
 - § 9 USchadG: Verantwortlicher trägt die Kosten, ggf. gesamtschuldnerisch
2. Behörde
 - § 7 Abs. 1 USchadG: Überwachung
 - § 7 Abs. 2 USchadG: Umsetzung Informations- (Nr. 1), Gefahrenabwehr- (Nr. 2) und Sanierungspflicht (Nr. 3)
 - § 8 Abs. 2 / 3 USchadG: Art und Umfang Sanierungsmaßnahmen, ggf. Reihenfolge
 - § 8 Abs. 4 USchadG: Beteiligung der Betroffenen und Verbände
3. Umweltverbände (und Betroffene)
 - § 8 Abs. 4 USchadG: Äußerungsrecht bei Sanierungsmaßnahmen
 - § 10 USchadG: Aufforderungsrecht
 - § 11 USchadG: Rechtsschutz



II. BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN IM SINNE DES § 19 BNATSchG

Prüfungsschema - § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG

1. Schutzgut

§ 19 Abs. 2 BNatSchG: Arten (V-RL, FFH-RL)

§ 19 Abs. 3 BNatSchG: natürliche Lebensräume

2. Schaden oder Schädigung

„eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource“ (§ 2 Nr. 2 USchadG)

3. Nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands

4. Erheblichkeit (§ 19 Abs. 5 BNatSchG)



II. BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN IM SINNE DES § 19 BNATSCHG

Prüfungsschema - § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG

4. Erheblichkeit (§ 19 Abs. 5 BNatSchG)

1. Satz 1: *„Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln.“*



II. BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN IM SINNE DES § 19 BNATSCHG

ANHANG I

KRITERIEN IM SINNE DES ARTIKELS 2 NUMMER 1 BUCHSTABE A

Ob eine Schädigung, die nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten hat, erheblich ist, wird anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustands, der Funktionen, die von den Annehmlichkeiten, die diese Arten und Lebensräume bieten, erfüllt werden, sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit festgestellt. Erhebliche nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand sollten mit Hilfe u.a. der folgenden feststellbaren Daten ermittelt werden:

- Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet;
- Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);
- die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);
- die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

Folgende Schädigungen müssen nicht als erheblich eingestuft werden:

- nachteilige Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;
- nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht;
- eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.



II. BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN IM SINNE DES § 19 BNATSchG

Prüfungsschema - § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG

4. Erheblichkeit (§ 19 Abs. 5 BNatSchG)

1. Satz 1: *„Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln.“*
2. Satz 2: Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei
 1. Geringere Abweichungen als die bei natürlicher Fluktuation
 2. Natürliche Ursache oder herkömmliche Bewirtschaftung
 3. Natürliche Regenerationsfähigkeit



II. BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN IM SINNE DES § 19 BNATSCHG

Prüfungsschema - § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG

Enthftungsmöglichkeit:

„Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.“



II. BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN IM SINNE DES § 19 BNATSCHG

Verantwortlicher (des Umweltschadens)

§ 2 USchadG:

3. *Verantwortlicher: jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat;*
4. *berufliche Tätigkeit: jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird;*
5. *unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens: die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird*



II. BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN IM SINNE DES § 19 BNATSCHG

Verantwortlicher (des Umweltschadens)

- rein private (und streng hoheitliche) Tätigkeiten scheiden aus
- Organisationsform ist ohne Relevanz
- Verhaltensverantwortung, keine Zustandshaftung
- Keine unmittelbare Verursachung des Umweltschadens erforderlich
- Mit- Verursachung ausreichend
- Genehmigung schützt nicht



II. BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN IM SINNE DES § 19 BNATSCHG

Wo kann ein Biodiversitätsschaden drohen?

- Innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten
- Bei jeder beruflichen Tätigkeit im Sinne der Anlage I USchadG
- Bei jeder anderen beruflichen Tätigkeit, sofern schuldhaft gehandelt wird
- Auch bei genehmigten Tätigkeiten (Ausnahme § 19 Abs. 1 S. 2)
- Keine Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft



III. ROLLE DER NATURSCHUTZVERBÄNDE

- § 10 USchadG: Aufforderungsrecht
- § 11 USchadG: Rechtsschutz
- § 8 Abs. 4 USchadG: Äußerungsrecht bei Sanierungsmaßnahmen

- Anzahl gerichtlicher Fälle: 9



VIELEN DANK

Jan Mittelstein, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Max-Brauer-Allee 81
22765 Hamburg
jan.mittelstein@mohrpartner.de



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

